

10.10.05

Behandlung
der vorgebrachten Anregungen
zum Bauleitplanverfahren Nr. 1030 Am Cleefkothen /Carl – Schurz - Straße

zu 1. Anregungen

Der Bürger kündigt mit Schreiben vom 23.01.2004 an, Anregungen vortragen zu wollen, hat diese Ankündigung aber nicht realisiert.

.....

Beschlussvorschlag

Die Ankündigung wird nicht weiter berücksichtigt.

zu 2. Anregungen

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) verweist auf die ökologische Wertigkeit von Plangebietsteilen, die anlässlich der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) festgestellt wurde. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse regt die ULB an, auf die Ausweisung des Wohngebietes nördlich der Straße Am Cleefkothen zu verzichten, weil hier der Biotoptyp Straußgrasrasen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten bietet. Die Wiese stellt eine wichtige Puffer- und Verbindungszone mit einer hohen Vernetzungsfunktion für die angrenzenden Freiräume dar. Die Bebauung Am Cleefkothen und am Dürrweg schnürt die Verbindungszone ohnehin schon ein („Flaschenhals“). Der im LBP aufgezeigten Gefahr einer Verbuschung sei man bereits durch Pflegemaßnahmen begegnet. Um die Funktion der Fläche dauerhaft zu sichern, solle sie gemäß §9(1)20 BauGB ausgewiesen werden. Unter Punkt 9 der Begründung sei - ohne konkrete Maßnahmen und Kosten zu benennen - aufgeführt, dass vor Abschluss des Planverfahrens die Pflege der Fläche und die Abriegelung zum Schutz vor Verschmutzung und vor anderen Störeinflüssen sichergestellt werde. Die ULB beabsichtigt nicht, auf der Ausgleichsfläche Pflanzungen durchzuführen oder Zäune zu errichten. Zum Erhalt der offenen Wiese solle entsprechend dem LBP festgelegt werden, dass nur eine Mahd durchzuführen ist. Die Festsetzung Nr. 13.1 solle wie folgt umgestaltet werden: „Entlang der Baugebietsgrenze ist ein 1 m hoher Stahlgitterzaun zum Schutz der angrenzenden Kompensationsfläche von den zukünftigen Eigentümern zu errichten“. Die ULB empfiehlt, im Plan einen Hinweis aufzunehmen, dass die Ausgleichsfläche für einen Eingriff außerhalb des Bebauungsplangebietes angeboten wird.

Die ULB verweist auf den Spielplatz Am Cleefkothen, auf zwei Plätze im Bereich der Neubauten in der Carl – Schurz - Straße und auf die Kleinspielfelder zur Gesamtschule. Deshalb sei ein weiterer Spielplatz nicht notwendig. Die vorgesehene Fläche sei eine weitgehend naturnahe, extensive Grünlandfläche.

Die ULB regt an, im Bebauungsplan die Grenze des Landschaftsplanes Wuppertal - West einschließlich seiner Landschaftsschutzgrenzen einzutragen.

Zum Schutz des Quellhorizontes Hatzenbecker Bach sollen nicht nur unterirdische Geschosse, sondern auch die vorhandenen Geländehöhen festgesetzt werden. Abgrabungen müssten, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der wasserführenden Schichten im Quelleinzugsbereich und zum Schutz der Gebäude vor dem Eindringen von Wasser, ausgeschlossen werden.

Die ULB regt an, die neuen Waldflächen, die anstelle von Verkehrsflächen ausgewiesen werden, als Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen an anderer Stelle zu verwenden.

In der Begründung unter Nr. 15 werde angemerkt, dass ein Teil der bisher nicht bebauten Fläche südlich der Carl – Schurz - Straße im Bereich des Wendehammers als WA ausgewiesen werden soll, obwohl sie im rechtskräftigen Plan Nr. 105 von der Genehmigung ausgenommen war. Es handele sich um eine brachgefallene Grünlandfläche.

Die Festsetzung der Art der im Plan entlang dem Spielplatz ausgewiesenen Hecke soll erweitert werden, eine entsprechende Pflanzliste wurde zur Verfügung gestellt.

.....
Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird weitgehend gefolgt.

Die ökologische Bedeutung der Weide nördlich der Straße Am Cleefkothen ist bekannt. Die konkrete Abgrenzung des ökologisch wichtigen Korridors wurde detailliert untersucht und in Abstimmung mit dem von der ULB bestimmten, externen Experten mit besonderer Sorgfalt festgelegt. Der Gutachter stellte dabei fest, dass die inzwischen weit fortgeschrittene Verbuschung der in Rede stehenden Fläche die Korridorfunktion erhebliche stört (Barrierewirkung) und dass der Status quo nicht geeignet ist, die so genannte „Flaschenhalsproblematik“ zu lösen. Vielmehr müssten konkrete Pflegemaßnahmen (einmalige Mahd) eingesetzt werden. Es ist unstrittig, dass insbesondere der straßennahe Randbereich der Weide allgemein betreten, genutzt und auch durch Abfälle belastet wird. Wird dieser belastete Randbereich durch Bebauung genutzt, bildet diese zukünftig eine harte Barriere zur wirklich wichtigen Korridorfläche. Die von der ULB begehrten Freihaltung auch der „belasteten“ Freifläche über die funktional notwendige Fläche hinaus - bis an den Straßenrand - steht dem städtebaulich und ökonomisch sinnvollen beiderseitigen Anbau an der relativ neu eingerichteten Erschließungsstraße gegenüber. Dabei ist beachtlich, dass das Profil der Straße ursprünglich für einen beiderseitigen Anbau konzipiert wurde. Im Ergebnis berücksichtigt die gefundene Konzeption städtebauliche und stadtkonomische Belange ohne den mit hohem Gewicht und klarer Dominanz versehenen ökologischen Erfordernissen zu widersprechen.

Die Bedeutung des Magergrünlands wird gewürdigt, indem die wirklich bedeutsame Fläche nach §9(1)20 BauGB als Ausgleichsfläche für einen noch nicht benannten Eingriff festgesetzt wird. Die notwendige Pflegemaßnahme, nämlich die Rücknahme der Verbuschung, wurde ausgeführt, die Weide wird nur noch einmal pro Jahr gemäht. Die seitens der Stadt durchgeführten Sofortmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen sind auf Dauer zu organisieren, was nicht Gegenstand des Planverfahrens ist. Gemäß Drs. Nr. VO/2410/03 besteht ein erheblicher Bedarf an Kompensationsflächen; die in Rede stehende Festsetzung trägt in diesem Sinne dazu bei, Ausgleichsflächen - sogar mit konkret benannten Maßnahmen – anzubieten. Es wird jedoch keine Notwendigkeit erkannt, das eröffnete Ausgleichsangebot an einen konkreten Eingriff zu binden. Der Schutz der ökologisch wichtigen Fläche wird durch die Errichtung eines Zauns flankiert. So soll eine sukzessive Nutzungsannexion des Korridors durch die neuen Siedler unterbunden werden. Es handelt sich um eine konkrete Schutzmaßnahme i. S. d. §9(1)24 BauGB, die durch die Baumaßnahme ursächlich erforderlich wird. Die Kosten sind dem Baugebiet anzulasten; eine entsprechende textliche Ergänzung wird in den Plan aufgenommen. Die im Plan vorgesehene Pflanzmaßnahme im Bereich des Wendehammers (textliche Festsetzung lfd. Nr. 14) wird entsprechend der Anregung der ULB aufgehoben. Im Plan wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Ausgleichsfläche für einen Eingriff außerhalb des Bebauungsplangebietes angeboten wird.

Mit Rechtswirksamkeit des gesamtstädtischen Flächennutzungsplans im Januar 2005 wurde die Notwendigkeit, im vorgesehenen Bereich einen zusätzlichen Spielplatz einzurichten, bestätigt. Eine Missachtung der Vorgabe würde gegen das Entwicklungsgebot i. S. d. §8 BauGB verstoßen. Dem Hin-

weis, es handele sich um eine naturnahe, extensive Grünlandfläche, ist entgegenzuhalten, dass der Standort des rechtsverbindlich festgesetzten Spielplatzes ähnliche Qualitäten hat. Er liegt allerdings räumlich vom Siedlungsbereich getrennt und ist allseitig von Freiflächen umgeben. Insoweit verursacht die rechtskräftige Planung eine wesentlich größere Belastung des Freiraums. Unter der Prämisse, dass der Standort nicht mehr in Frage zu stellen ist, muss festgestellt werden, dass gegenüber der ursprünglichen Planung gemäß Plan Nr. 105 nunmehr im Plan Nr. 1030 eine deutliche ökologische Verbesserung erreicht worden ist.

Am 29.03.2005 wurde der Landschaftsplan Wuppertal - West rechtsverbindlich. Geltungsbereich und Landschaftsschutzgrenze werden aus diesem Plan nachrichtlich übernommen.

Die Regelungen zum Schutz des Hatzenbecker Bachs wurden im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) getroffen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Geschosse unter der Geländeoberfläche nicht zulässig. Aus §2(6) BauO NRW ergibt sich eine wahrscheinliche, maximale Ausschachtungstiefe für Gebäude von 1,40 m. Das Straßenniveau liegt hier aber deutlich über dem Geländeniveau, so dass sich vielmehr die Notwendigkeit ergibt, Anschüttungen vorzunehmen, um den Eingangsbereich auf Straßenniveau anzuheben. Im Baugenehmigungsverfahren ist gemäß §2(4) BauO NRW in aller Regel zunächst vom natürlichen Gelände auszugehen, was in einem amtlichen Lageplan urkundlich dokumentiert wird. Außerhalb der überbaubaren Flächen sorgen restriktive Festsetzungen für ausreichenden Schutz vor Eingriffen in das Gelände. Redaktionell wird die Festsetzung Nr. 10.1 an den Text des §2(6) BauO NRW angepasst.

Der Anregung, hinzukommende Waldflächen als Ersatzaufforstung anrechnen zu lassen, wird im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde Mettmann gefolgt. Eine Änderung des Planes ergibt sich daraus nicht, lediglich die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Südlich des Wendehammers zur Carl – Schurz - Straße wurden die Grenzen der im Bebauungsplan Nr. 105 ausgewiesenen, bis zur Offenlegung noch nicht bebauten Fläche im Sinne einer Grenzregelung bereinigt ohne eine Flächenvergrößerung zugunsten der Baulandausweisung vorzunehmen. Auf der Grundlage des Planes Nr. 105 wurde die Bebauung inzwischen vollzogen. In Verbindung mit dem Heranrücken des rechtsverbindlich ausgewiesenen Spielplatzes an dieses Baugebiet ergibt sich nunmehr eine bereinigte Schnittstelle zum Freiraum, wobei die in Anspruch genommenen Flächen keine höhere Wertigkeit haben, als die in den Freiraum entlassenen.

Der von der ULB vorgeschlagene Pflanzplan für die am Spielplatz ausgewiesene Hecke wird im Plan übernommen.

zu 3. Anregungen

Die WSW legt unter Bezug auf die Stellungnahmen innerhalb der frühzeitigen Trägerbeteiligung dar, dass der Regenwasserkanal in der Straße Am Wolfshahn bis in Höhe von Hs. Nr. 27 verlegt worden sei. Kanäle für Schmutzwasser seien nicht vorhanden. Die Entsorgung erfolge über Privatkanäle, welche an die Cronenberger Straße herangeführt würden. Das bestehende Kanalnetz müsse bei der Bebauung der angedachten Flächen wahrscheinlich erweitert werden. Wenn private Schmutzwasserkanäle vorhanden sind, seien weitere Anschlüsse wegen der fehlenden Zustimmungen der Eigentümer meist schwierig herzustellen. Die WSW begrüße die geplanten Fußwegeverbindungen. Es müsse aber darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Beleuchtung installiert werde, um Angsträume zu vermeiden. Sollten weitere versiegelte Flächen anzuschließen sein, müsse die Aufnahmefähigkeit des Kanalnetzes überprüft werden.

.....

Beschlussvorschlag

Inzwischen wurde die letzte Baulücke im Bereich Am Wolfshahn / Jung - Stilling - Weg geschlossen. Die Entwässerung erfolgt, wie für alle anderen Gebäude auch, über Privatleitungen, die zur Cronenberger Straße führen. Regenwasser wird nach Vorlage entsprechender Gutachten vor Ort versickert, die Grundstücke haben ausreichende Größen. Der Bebauungsplan setzt in diesem entwässerungstechnisch kritischen Bereich keine neuen Bauflächen fest.

Sowohl innerhalb der Trägeranhörung als auch in der Veranstaltung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde keine Notwendigkeit erkannt, einen öffentlichen Fußweg von der Carl – Schurz - Straße zum Dürrweg einzurichten. Wegen des Eingriffs in den Wald wurde die Lösung sogar abgelehnt. Die Forstverwaltung der Stadt Wuppertal hält den Ausbau eines Forstwirtschaftsweges, so wie er im Plan hinweislich eingetragen worden ist, für denkbar. Die Entscheidung darüber obliegt aber allein dieser Behörde. Sollte der Weg entstehen, ist er als Bestandteil des Waldes für Fußgänger – wie alle Waldflächen - mit eingeschränktem Komfort, d. h. ohne Beleuchtung, allgemein zugänglich.

Es besteht Einvernehmen mit den WSW darüber, dass die Aufnahmefähigkeit des Kanalnetzes nur dann zu überprüfen ist, wenn Baurechte über die Planausweisungen gemäß Bebauungsplan Nr. 105 hinaus festgesetzt würden. Das heute bestehende Kanalnetz wurde gerade für die Siedlung Carl – Schurz - Straße erweitert und durch die Hatzenbecker Straße bis in die untere Ravensberger Straße geführt. Der Bebauungsplan Nr. 1030 weist – bis auf die kleine Fläche nördlich der Straße Am Cleefkothen – kein zusätzliches Bauland aus. Der Träger bestätigt hierzu, dass die zuvor genannte Fläche zusätzlich angeschlossen werden kann.

zu 4. Anregungen

Für das reine Wohngebiet mit der Fußnote 1 (WR₁) – nördlich der Straße Am Cleefkothen - wurde auf Anregung der Unteren Wasserbehörde (UWB) ein Versickerungsgutachten erstellt. Die UWB verlangt einen Nachweis, dass der Regenwasserkanal für die zusätzliche Bebauung aufnahmefähig sei. Sie verweist aber auch auf das Gutachten, wonach eine Versickerung unter den im Gutachten aufgeführten Bedingungen möglich sei. Die UWB empfiehlt deshalb einen Planhinweis, dass dezentral versickert werden solle.

Für das allgemeine Wohngebiet mit der Fußnote 2 (WA₂) - nordöstlich der Carl – Schurz – Straße – wurden auf Anregung der UWB ein Versickerungsgutachten erstellt. Die UWB fordert, dass die Ergebnisse des Gutachtens im Plan berücksichtigt werden müssten und dass - anstelle einer dezentralen Versickerung - der Anschluss an das Kanalnetz festgesetzt werden solle.

Die UWB fordert des Weiteren eine Korrektur des Quellschutzbereichs.

Für die Baublöcke Am Wolfshahn / Jung – Stilling - Weg befänden sich südlich des Hauses Am Wolfshahn Nr. 27 keine öffentlichen Regenwasserkanäle. Unter Verweis auf §51a LWG NRW stellt die UWB fest, dass bezüglich der Versickerungsmöglichkeiten keine Nachweise vorlägen.

Die UWB regt an, die Nebengewässer Dürrbach und Hatzenbeck Siefen auch außerhalb des Planbereichs entsprechend zu bezeichnen.

.....

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird weitgehend gefolgt.

Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens ist die grundsätzliche Durchführbarkeit der städtebaulichen Maßnahmen zu prüfen. Die gesicherte Erschließung ist in aller Regel noch nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens. Im vorliegenden Fall besteht allerdings die Besonderheit, dass die Erschließungsinfrastruktur gemäß Bebauungsplan Nr. 105 bereits geschaffen wurde. Insofern ist die Frage, ob die vorhandene Infrastruktur zusätzlich belastbar oder mit verhältnismäßigem Aufwand erweiterungsfähig ist, in die Betrachtung einzubeziehen.

Für das reine Wohngebiet mit der Fußnote 1 (WR₁) hat die WSW bestätigt, dass gegen den Anschluss an den Regenwasserkanal keine Bedenken bestehen. Im Versickerungsgutachten wurde eine so genannte Rigolenversickerung geprüft und im Ergebnis als möglich dargestellt. Im Plan ist die 5 m breite Fläche für eine 1 m breite und 1 m hohe Rigole mit entsprechenden Überläufen nach Norden als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt. Damit ist sichergestellt, dass in dieser Fläche keine dem entgegen stehenden baulichen Aktivitäten erfolgen. Die Stadt als Eigentümerin sowohl der Baugrund- als auch der Ausgleichsfläche hat die Möglichkeit, im Genehmigungs- und Durchführungsverfahren entsprechende Rechte und Regelungen festzulegen. Die konkrete Zustimmung des zuständigen Fachressorts 103 liegt vor. Die UWB empfiehlt ausdrücklich die Eintragung eines Hinweises und verzichtet somit auf eine Regelung durch Festsetzung.

Für die hydrologische Entsorgung des gesamten Baugebiets Carl – Schurz - Straße wurde ein komplett neues Kanalsystem ausgebaut. Die in Rede stehende Fläche (WA₂) war und ist Bestandteil der zu erschließenden Gesamtflächen. Insofern bestehen keine Gründe für die Annahme, das System sei nach Anschluss auch dieser bisher unbebauten Fläche überlastet.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist nun davon auszugehen, dass eine Versickerung nördlich der Baufelder nicht möglich ist. Der Anschluss an den Kanal in der Carl –Schurz – Straße wird dennoch nicht festgesetzt, denn es besteht aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung ohnehin eine Anschlusspflicht. Da der Erhaltung des Bacheinzugsgebietes und damit die Verbringung des sauberen Niederschlagswassers vor Ort nach wie vor hohe Priorität einzuräumen ist, soll die Chance erhalten bleiben, dass im Rahmen der konkreten Projektarbeit eine technische Lösung zur Vermeidung eines Kanalanschlusses gefunden wird. Darüber müsste über den Weg der Befreiung vom Kanalanschlusszwang später entschieden werden. Im Ergebnis wird die Verschiebung der endgültigen Lösung auf das Baugenehmigungsverfahren für zulässig gehalten, weil eine angemessene Lösung auf jeden Fall möglich ist.

Die Lage der Quelle wird einschließlich der Schutzzonen entsprechend den Feststellungen der UWB geändert. Die neuen Verhältnisse bezüglich der Versickerung und bezüglich der Lage der Schutzzonen wurden dem betroffenen Eigentümer schriftlich dargelegt, er hat von der Möglichkeit, innerhalb einer Frist Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Namen der Nebengewässer werden im Plan eingetragen.

zu 5. Anregungen

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) verweist auf die Ergebnisse, die bereits anlässlich der frühzeitigen Trägerbeteiligung vorlagen. Seinerzeit sei festgestellt worden, dass der Spielplatz westlich des Wendehammers zur Carl – Schurz - Straße außerhalb der vermuteten Auffüllung des ehemaligen Steinbruchs läge und insoweit keine Belastungen nachgewiesen worden seien. Die Analysewerte im Bereich der Oberflächenproben ergaben in der Fläche des ehemaligen Steinbruchs ebenfalls keine Prüfwertüberschreitungen für „Park- und Freizeitanlagen“, wohl aber für Kinderspielplätze. Die UBB wiederholt ihre damalige Forderung, weiterführende Sachverhaltsermittlungen bezüglich des Wirkungspfades Boden - Grundwasser vorzunehmen, da diesbezüglich keine abschließende Bewertung möglich sei. Endgültige Aussagen über die Nutzungsverträglichkeit (Grundwasserpfad) und die sich

möglicherweise aus den Ergebnissen der ergänzenden Untersuchungen ergebenden Konsequenzen für den Bebauungsplan seien erst nach Auswertung der Sickerwasseruntersuchungen möglich.

.....

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

In zwei von fünf möglichen Verdachtsflächen sind Auffälligkeiten nachgewiesen worden, die unter bestimmten Voraussetzungen Untersuchungsbedarf auslösen. Entsprechende Kennzeichnungen sind im Plan als Warnfunktion mit einer Kurzbeschreibung der Verhältnisse eingetragen. Im Wald wurde die Verträglichkeit bezüglich der Pfade Boden zu Pflanze und Mensch bestätigt, für den Pfad Boden - Grundwasser wurde Nachuntersuchungsbedarf reklamiert. Der Bebauungsplan ist aber kein Rechtsinstrument, um Bodenbelastungen aufzuspüren, zu bewerten und zu beseitigen. Vielmehr darf die „Zielnutzung“ nicht unvereinbar mit den Belastungen des Bodens sein und es dürfen notwendige Untersuchungen nicht durch Vollzug des Planes zusätzlich behindert werden. Die Ausweisung „Wald“ für einen faktisch vorhandenen Wald erzeugt in diesem Sinne keine Behinderung für Nachuntersuchungen. Die Ergebnisse der Untersuchungen entfalten auch keine Abwägungsrelevanz, denn man käme auch im ungünstigsten Fall zu keinem anderen Planungsergebnis. Insofern bleibt es der UBB überlassen, den Hinweisen im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit nachzugehen.

zu 6. Anregungen

Das Staatliche Umweltamt Düsseldorf (StUA) stellt fest, dass durch die geplante Maßnahme der Hatzenbecker Bach bzw. das Quellgebiet des Bachs beeinflusst werde. Es fehle an einer fachlichen Begründung zu den nach §9(1)10 und Nr. 14 BauGB getroffenen Festsetzungen. Für Veränderungen am oder im Gewässer sei ein Verfahren nach §31 WHG unter Einbindung der Unteren Wasserbehörde (UWB) erforderlich. Die abwassertechnische Erschließung sei erst gesichert, wenn die Kläranlage Buchenhofen saniert sei. Des weiteren müsse man zusätzliche Regen- und Schmutzwasserkanäle bauen oder Nachweise erbringen, dass die Kapazitäten der vorhandenen Kanäle ausreiche. Das StUA verweist auf die Umsetzung des §51a LWG NRW.

.....

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird tlw. gefolgt.

Die UWB sieht den Quellenschutz als gesichert an, wenn um die Quelle selbst ein 20 m breiter Schutzstreifen von jeder Bebauung freigehalten wird. Die Freihaltung von jeder Bebauung i. S. d. §9(1)10 BauGB ist deshalb i. S. d. Gewässerschutzes. Zudem werden Geschosse unter der Geländeoberfläche ausgeschlossen, um quellspeisende Wasserleiter nicht zu gefährden. Auf dem rückwärtigen Bereich des Grundstücks sind selbst bauliche Nebenanlagen weitgehend ausgeschlossen. Die Erschließung bezüglich der Regenwasserentsorgung ist gesichert. §51a (1) LWG wurde berücksichtigt, denn das gesamte, nach den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 105 ausgeführte Entsorgungssystem - bestehend aus getrennten R- und S - Kanälen - ist vorhanden. Bei der Bemessung des Systems war die Fläche des WA₂ bereits als Bauland ausgewiesen. Eine Entsorgung ist grundsätzlich möglich. Zum Zeitpunkt der Textabfassung wird über die Änderung der gegenwärtig gültige Abwasserbeseitigungssatzung beraten. Sowohl nach der geltenden Fassung der Satzung als auch nach der möglichen Neufassung sind Befreiungsmöglichkeiten vom Anschluss- und Benutzerzwang vorgesehen, so dass Entscheidungen bezüglich der Entsorgung auf das später folgende Genehmigungsverfahren verschoben werden können.

Die Sanierung der Kläranlage Buchenhofen ist inzwischen abgeschlossen. Im Übrigen wird in diesem Planverfahren Nr. 1030 gegenüber der rechtsverbindlichen Planung eine erhebliche Anzahl von

Bauflächen aufgegeben. Insofern entsteht kein zusätzliches „Entwässerungsgebiet“, was zur Erweiterung des Kanalnetzes führen würde.

zu 7. Anregung

Der Staatliche Kampfmittelräumdienst (SKR) empfiehlt, vor der Durchführung größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründungen) Probebohrungen mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu erstellen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren). Anschließend müsse mit ferromagnetischen Sonden geprüft werden. Sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen werde, müsse der SKR benachrichtigt werden. Dem SKR sind vor Ausführung der Bohrarbeiten Bohrpläne zur Verfügung zu stellen.

.....

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird als Hinweis im Plan eingetragen.